

## **Tipp zum Reiserecht**

**von**

Hans-Peter Kaiser,  
Geraer Reiseunternehmer  
und langjähriges Mitglied  
im Rechtsausschuss des  
Bundesverbandes der  
Mittelständischen  
Reisebüros

**Heute :**

## **Von Tauchern und solchen, die es werden wollen**

Viele Reiseveranstalter werben zu recht mit „dem herrlichen Hausriff“ vor dem Vertragshotel und nicht selten und meist nicht ohne Grund wird im Katalog obendrein vermerkt, dass dieses geradezu ideal für Schnorchler und Taucher sei.

Doch bitte beachten, dass es sich hier um keine Zusicherung handelt, nach der dies nun auch völlig problemlos für ausnahmslos jeden Hotelgast möglich sein muß.

Vor dem Amtsgericht Ludwigsburg beklagten im Jahr 1999 Urlauber Schrammen, Blessuren und lädierte Badetextilien, die sie sich auf Grund des Ihrer Meinung nach zu geringen Wasserstandes an einem solchen Hausriff zuzogen.

Da auch Schnorchel und Taucherbrille zu Schaden kamen, forderten Sie sogar eine stolze 40%ige Minderung des Reisepreises.

Dieser Klage wurde aber seitens der Richterschaft nicht stattgegeben, da der Veranstalter in seiner Katalogausschreibung weder eine Zusicherung geben konnte, noch gegeben hatte, dass das Schnorcheln und Tauchen nun für jeden möglich sei.

Entscheidend sei – so die Juristen – nicht nur die angebotene Leistung, sondern zudem auch die auf Seiten des Reisenden vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Kurz und knapp: Fehlende Routine oder Eignung der Feriengäste zur Wahrnehmung des einen oder anderen Angebotes vor Ort, kann dem Reiseveranstalter nicht angelastet werden.

Im konkreten Fall bestand objektiv die Möglichkeit zum Unterwassererlebnis am Hausriff, wenn gleich es auf Grund der konkreten Bedingungen nur geübten Schnorchlern und Tauchern möglich war.